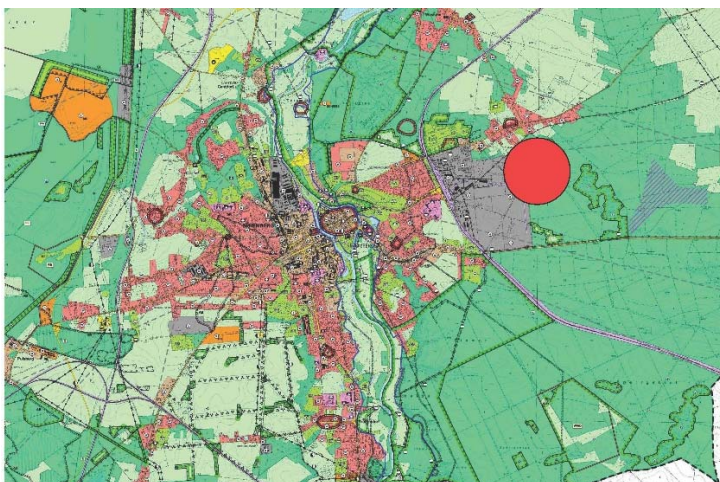


Stadt

Spremberg/Grodtk

Begründung

**zum Deckblatt zur 16. Änderung des
Flächennutzungsplanes**



Fassung März 2026

Inhalt

1 Einführung	2
2 Planerische Grundlagen	4
2.1 Bindende Vorgaben	4
2.1.1 Raumordnerische Ziele	4
2.1.2 Sonstige Bindungen	5
2.2 Planungen	5
2.2.1 Grundsätze der Landesplanung	5
2.2.2 Formelle Planungen	5
2.2.3 Sonstige Planungen und Vorgaben	5
2.3 Standort	6
3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP	6
3.1 Darstellung	6
3.1.1 Planzeichnung	6
3.1.1 Flächenbilanz	7
3.1.2 Begründung	7
3.2 Auswirkungen	8
4 Umweltbericht	11
4.1 Einleitung	11
4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung	11
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	11
4.2 Umweltwirkungen	12
4.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
4.2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
4.2.4 Maßnahmen	20
4.3 Zusätzliche Angaben	21
4.3.1 Überwachungsmaßnahmen	21
4.3.2 Zusammenfassung	21

1 Einführung

Die Stadt Spremberg/Grodtk hat sich im Jahr 2003 einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Der ursprüngliche FNP wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.08.2005 rechtswirksam. *Flächennutzungsplan*

Parallel wurde ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet.

In der Folge wurde der FNP mehrfach lokal und in geringem Umfang geändert.

	maßgeblicher Inhalt	wirksam seit	Stand	<i>Änderungsstand</i>
1. Änderung	Wohn-, Misch-, Gewerbebauflächen; Grün- und Maßnahmenflächen; Wald; Ortsumgehung	29.09.2007	April 2007	
2. Änderung	Sonnenenergie; Grünfläche; Wald			
3. Änderung	Wohn-, Misch-, Gewerbebauflächen; Grünfläche; Landwirtschaft; Wald; Windkraft	11.01.2013	Juli 2012	
4. Änderung				
5. Änderung	Wohn-, Mischbauflächen; Einzelhandel; Grünfläche; Fläche für Versorgung; Landwirtschaft			
6. Änderung	„B-Plan Nr. 87 und Wind 54“	12.06.2015		
7. Änderung	„B-Plan Nr. 96“	27.04.2018	November 2017	
8. Änderung	„Hornow, Wadelsdorf, Weskow und verschiedene“	24.01.2024	Offenlage 03.06.- 03.07.2024	
9. Änderung	„Südanbindung“	08.11.2019	Februar 2019	
10. Änderung	– aufgehoben am 15.12.2021 –			
11. Änderung	„5. Änderung B-Plan Nr. 5“	14.05.2021	November 2020	
12. Änderung	B-Plan Nr. 112 „ISP-Erweiterung Süd 4“	04.10.2024	März 2024	
13. Änderung	B-Plan Nr. 109 „Solarpark Groß Buckow“		Aufstellungsbeschluss 03.03.2021	
14. Änderung	B-Plan Nr. 110 „Solarpark Stradow“		Aufstellungsbeschluss 03.03.2021	
15. Änderung	B-Plan Nr. 113 „Solarpark Jessen/Pulsberg“	21.02.2025	Laufendes Verfahren	
16. Änderung	B-Plan Nr. 10 b „Gewerbegebiet Ost Teil 1“		Aufstellungsbeschluss 24.02.2022	
17. Änderung	B-Plan Nr. 108 „Gewerbegebiet An der alten Ziegelei“		Aufstellungsbeschluss 01.06.2022	
18. Änderung	B-Plan Nr. 114 „Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg“		Aufstellungsbeschluss 06.07.2022	
19. Änderung	Erweiterung Konzentrationszone Wind	26.01.2024	Aufstellungsbeschluss	
20. Änderung	B-Plan Nr. 119 "Industriepark Schwarze Pumpe - Berufsausbildung, Fachkräftequalifizierung und Einzelhandel"		Aufstellungsbeschluss 12.07.2023	
21. Änderung	B-Plan Nr. 122 "Sondergebiet Einzelhandel Heinrichsfelder Allee/Kochsdorfer Weg"		Feststellungsbeschluss 03.12.2025	
22. Änderung	B-Plan Nr. 116 "Solarpark Straußdorf/Consulsee"		Aufstellungsbeschluss 29.05.2024	

Im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen (B-Plan) kann ein FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Im vorliegenden Fall, der 16. Änderung des FNP, geht es um darum, den Bebauungsplan Nr. 10 b.1 „Gewerbegebiet Ost Teil 1“ für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes zu berücksichtigen.

Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP einer umfassenden Revision zu unterziehen. Es wird nur eine partielle Planänderung vorgenommen.

16. Planänderung

Das bedeutet, dass

- nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden,
- für die Planzeichnung nur ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt wird, welches die partielle Planänderung betrifft.

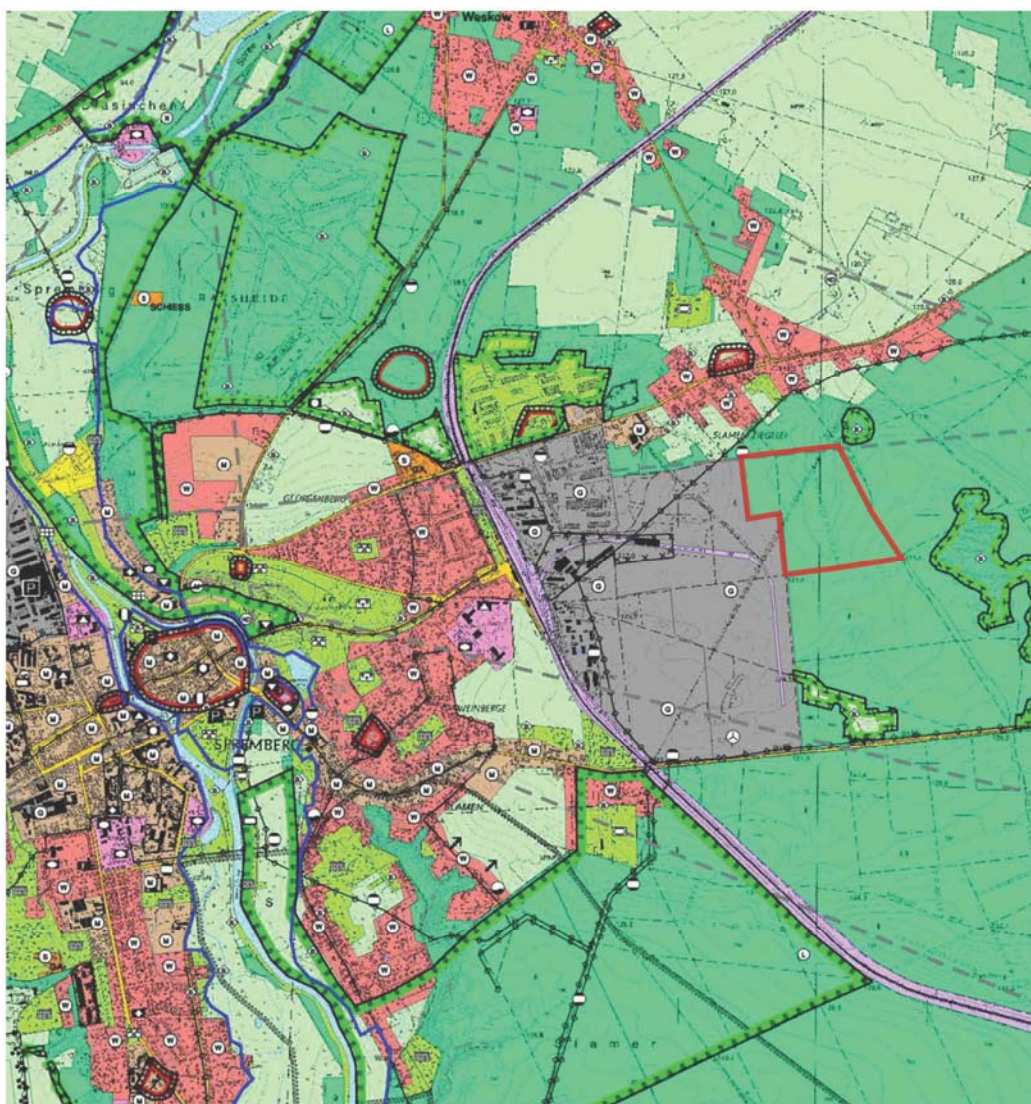
Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.

Die ursprüngliche Begründung behält damit weitgehend ihre Gültigkeit. Sie wird nur ergänzt.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt, einschließlich der letzten Änderung gültig.

Erläutert werden nachfolgend nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

Der Standort liegt im Osten des Siedlungsbereiches der Stadt Spremberg/Grodtk unmittelbar angrenzend an das „Gewerbegebiet Ost“. Er umfasst eine Fläche von rund 20,5 ha.



Lage des
Änderungsgebietes im
Bestands-FNP
(rot umrandet)

Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Ziel, den FNP zu ändern, resultiert aus konkreten Ansiedlungsbegehren von Investoren im bestehenden „Gewerbegebiet-Ost“.

Ziel und Zweck

Planziel ist gem. Aufstellungsbeschluss die Darstellung von gewerblichen Bauflächen als Voraussetzung für die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Aufstellung der erforderlichen Bebauungspläne.

Im wirksamen FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes „Wald“ ausgewiesen bzw. dargestellt.

Der Eigentümer des unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Gewerbebetriebes „IPS karton.eu GmbH & Co. KG“ muss seinen Betrieb erweitern.

Erforderlichkeit

Das jetzige Firmengelände ist voll bebaut und lässt keine Erweiterung zu. Eine solche ist aus innerbetrieblichen Gründen nur in Richtung Osten unter Inanspruchnahme der unmittelbar angrenzenden bisher unbebauten und nicht beplanten Flächen möglich. Die geplanten und die Bestandsgebäude müssen mit gleicher Fußbodenhöhe und wettergeschützt miteinander verbunden sein.

Ein separater Firmenteil auf einem nicht verbundenen Grundstück ist wegen der Trennung durch die vorhandene Gleisanlage und die bestehende Haupteinfahrtsstraße ausgeschlossen.

Der Betrieb hat bei der Stadt Spremberg/Grodtk einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) gestellt.

Der B-Plan für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes kann nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden. Der FNP muss als Voraussetzung für die Betriebserweiterung angepasst werden.

Um diesen Konflikt zu lösen, wird der FNP für den betroffenen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Es handelt sich um die 16. Änderung des FNP.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.02.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. Der Änderungsbeschluss wurde am 01. April 2022 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Aufstellungsbeschluss

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Verfahren und die Inhalte des Bauleitplans sind das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Rechtsgrundlagen

Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren, da die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 BauGB nicht vorliegen. Der FNP bereitet die Grundlage für Vorhaben vor, für die eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Regelverfahren

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Bindende Vorgaben

2.1.1 Raumordnerische Ziele

Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der

Raumordnung

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),

den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder.

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich.

Regionalplanung

- Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998,
- Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", veröffentlicht am 22. Dezember 2021.

Darüber hinaus können sich aus

- dem Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald

Vorgaben ergeben.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Bindung an Ziele der Raumordnung

Eine Zielmitteilung der GL 5 als zuständige Stelle liegt mit Schreiben vom 20.12.2024 vor. Zielkonflikte wurden nicht vorgetragen.

Zielmitteilung

Die Regionale Planungsstelle hat keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Regionalplanerische Zielkonflikte bestehen demnach ebenfalls nicht.

2.1.2 Sonstige Bindungen

Für das Plangebiet zu beachtende Bindungen oder Restriktionen auf der Basis des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind (soweit solche bestehen) im Umweltbericht zusammengefasst.

Bindungen nach dem Umweltrecht

Des Weiteren befindet sich innerhalb des Flächennutzungsplanes, wie auch im Randbereich mehrere Grundwassermessstellen (GWM), die auf keinen Fall beschädigt werden dürfen.

Grundwassermessstellen

Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG vorhanden.

keine Bodendenkmale

Sonstige fachgesetzliche Bindungen, sonstige Vorgaben oder Planungen, die für das Vorhaben bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt.

Sonstige fachgesetzliche Bindungen

2.2 Planungen

2.2.1 Grundsätze der Landesplanung

Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind nach Ansicht der Stadt folgende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen

- G 2.2 LEP HR Gewerbeflächenentwicklung,
- G 5.1 LEP HR Innenentwicklung und Funktionsmischung,
- G 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung.

Diese sind bei der Planung berücksichtigt (siehe Punkt 3.2 der Begründung).

2.2.2 Formelle Planungen

Das Plangebiet bzw. sein Umfeld sind von folgenden städtebaulichen Satzungen betroffen:

*B-Pläne
sonstige städtebauliche Satzungen*

- B-Plan Nr. 10a „Änderung und Erweiterung Industriegebiet-Ost“ mit integrierter Grünordnung.

Der B-Plan ist seit 1999 rechtsverbindlich. Gegenwärtig läuft ein B-Plan-Verfahren zur Erweiterung, welches direkt die hier gegenständliche FNP-Änderung betrifft.

2.2.3 Sonstige Planungen und Vorgaben

Umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen: siehe Umweltbericht.

Umweltplanungen

Das Planvorhaben berührt bergrechtliche allerdings nicht bindende Belange. Das sind folgende.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Bewilligung "Spremberg-Graustein 8" (22-1555), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (u. a. von Kupfer) berechtigt.

Bergbauberechtigungen

Die Bewilligung wurde am 28.05.2010 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 28.05.2050 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Das Vorhaben befindet sich ebenfalls im Feld des Bergwerkseigentums "Spremberg-Ost" (31-0166), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes "Braunkohle" berechtigt. *Bergwerkseigentum*

Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 BBergG.

Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Sonstige Planungen und Vorhaben werden durch die Planungsabsicht nicht berührt. *Sonstige Planungen*

2.3 Standort

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen aus der Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Ebene) zusammengefasst.

Der Ist-Zustand zum Zustand der Umwelt wird ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. *Umweltbedingungen*

In unmittelbarer Nähe der hinzugezogenen B-Planfläche befindet sich eine ausgedehnte Verdachtsfläche für eine stofflich schädliche Bodenveränderung, welche im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer 0144712029 vermerkt ist. Diese berührt kleinflächig auch den Geltungsbereich der Standorterweiterung. *Altlasten*

Es handelt sich um die angrenzenden Flächen der "SPB Spremberger Tuche GmbH" (aktuell Karton.EU), die eine Verdachtsfläche für eine schädliche Bodenveränderung darstellt.

Der Planbereich betrifft aus der Sicht der real bestehenden Flächennutzung *Realnutzung*

- direkt eine Wald / Forstfläche,
- indirekt eine gewerbliche Nutzung (angrenzend).

Auch das weitere Umfeld ist durch Wald aber auch durch Siedlungsflächen (gewerbliche Nutzung westlich angrenzend und Wohnbauflächen im Norden) geprägt.

Wohngrundstücke befinden sich im Stadtteil Slamen-Ziegelei in einer minimalen Entfernung von rund 115 m zur Grenze des Änderungsplangebietes. Zur geplanten neuen Baufläche beträgt der Abstand rund 380 m

Besonders empfindliche Biotope sind nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung des Areals ist über die bestehende Straße und das zu erweiternde Gewerbegrundstück gegeben. *Erschließung*

Im Umfeld des Plangebietes bzw. im Gebiet selbst sind die erforderlichen Anlagen der stadttechnischen Infrastruktur bereits vorhanden. Die Grundstücke im angrenzenden Industriegebiet sind mit den erforderlichen Medien voll erschlossen.

Unmittelbar an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches liegen Stromleitungen der MITNETZ.

Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planung relevant sind, sind nicht erkennbar. *Sonstige Standortbedingungen*

3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP

3.1 Darstellung

3.1.1 Planzeichnung

Die Änderungsfläche ist im ursprünglichen FNP vollständig als Wald dargestellt. Die bisherigen FNP-Änderungen haben den Geltungsbereich der 16. Änderung nicht berührt. *Bisherige Flächenausweisung*



Ursprüngliche Planfassung FNP



Darstellung FNP nach 16. Änderung

Geplante Änderung

Im geänderten FNP wird die Fläche, die mittel- bis langfristig für die Erweiterung des angrenzenden Betriebes benötigt wird, als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der Großteil der Änderungsfläche bleibt Wald. Dieser soll zum Schutz der nördlich gelegenen Wohnbauflächen allerdings aufgewertet und entsprechend ausgewiesen werden.

3.1.1 Flächenbilanz

Die Größe der Änderungsfläche beträgt insgesamt rund 20,5 ha. Davon entfallen auf die neu ausgewiesene „Gewerbliche Baufläche“ rund 4,6 ha und auf die Kategorie „Aufwertung Wald“ rund 15,9 ha.

3.1.2 Begründung

Der Punkt 5.4 der ursprünglichen Begründung enthält Erläuterungen zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Dazu ist u. a. folgendes ausgeführt.

Insgesamt ist in Bezug auf das größere in der Stadt vorhandene Flächenangebot darauf zu verweisen, dass sich insbesondere im produzierenden Gewerbe in Ostdeutschland durch zunehmenden Maschineneinsatz Flächenbedarfe pro Beschäftigtem deutlich erhöht haben.

Es wird ein Wert von 600-800 qm/ Beschäftigtem als Tendenzwert angenommen. Die genannten Determinanten des Bedarfs werden trotz Berücksichtigung der vorhandenen größeren Flächen (ca. 220 ha v.a. im Industriegebiet-Ost und im Industriekomplex Schwarze Pumpe) durch Ausweisung einer neu nutzbaren Fläche von ca. 23 ha berücksichtigt.

Hierbei wurde auch beachtet, dass nahezu alle Flächen im Industriegebiet-Ost mittlerweile verkauft bzw. mit Verkaufsoptionen belegt sind und dass sich gegenwärtig auf einer größeren Teilfläche im Industriekomplex Schwarze Pumpe eine Papierfabrik ansiedelt.

In dieser Fläche enthalten sind auch Anteile für die o. g. industriellen Nutzungen, sowohl für Neuansiedlungen als auch für Auslagerungen aus der vorhandenen Bebauung. Bei der geplanten Gewerbefläche handelt es sich um eine zu sichernde Reservebaufläche, die nach Bedarf sukzessive entwickelt werden soll.

Der Text, der sich ja auf das gesamte Stadtgebiet bezieht, ist weiterhin zutreffend. Lediglich die Flächenangabe zur „neu nutzbaren Fläche“ würde sich den Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen seit Erstellung des FNP entsprechend ändern.

Im Punkt 6.2.3 wird das Entwicklungskonzept für gewerbliche Bauflächen erläutert.

Grundsätzliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Wirtschaftsstruktur und der gewerblichen Tätigkeiten durch einen weitestgehenden uneingeschränkten Bestands- und Entwicklungsschutz.

Die bestehenden größeren gewerblichen Bauflächen wurden entsprechend dargestellt und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 510 ha.

Das Industriegebiet-Ost ist Bestandteil dieser Flächenausweisung. Änderungen an diesem Text sind nicht erforderlich.

In dem Textteil, der sich mit den einzelnen Entwicklungsflächen auseinandersetzt, finden sich speziell zum Gewerbe- und Industriegebiet-Ost folgende Aussagen.

G1- Gewerbe- und Industriegebiet Ost:

Östlich der Bahnlinie ist eine zusätzliche Neuausweisung von ca. 28 ha vorgesehen. Das östlich angrenzende Industriegebiet mit ca. 59 ha Neuausweisungsfläche (rechtskräftiger Bebauungsplan) befindet sich nach der Rechtskraft des Bebauungsplans bereits in der Ansiedlungsphase.

ursprüngliche Begründung

Bedarf an gewerblichen Bauflächen

Entwicklungskonzept

Entwicklung Gewerbe- und Industriegebiet Ost

Im Gesamtgebiet soll dabei in Anwendung des § 50 BImSchG soweit als möglich eine nutzungsmäßige Gliederung von West (G) nach Ost (GI) erfolgen, um Beeinträchtigungen der westlich an die Bahnlinie angrenzenden Wohnbebauung soweit als möglich zu minimieren.

Entscheidend für die Flächendarstellung war die vom übrigen Siedlungskörper durch die Bahnlinie abgetrennte Lage des Gebiets, die Lage östlich des Siedlungskörpers im Hinblick auf die vorherrschende Windrichtung sowie die Möglichkeit eines Bahnanschlusses.

Neben den dort vorgesehenen Neuansiedlungen können hier auch Umsiedlungen von Betrieben innerhalb der Ortslage vorgenommen werden.

Die Stadt verfolgt dabei das Ziel, ungünstigen Gemengelagen (Wohnen und störendes Gewerbe) nicht weiter zu verfestigen. Zwar genießen die dortigen Betriebe Bestandschutz, jedoch sind dem bei weiteren baulichen Entwicklungsabsichten Grenzen gesetzt.

Bei der geplanten Gewerbefläche handelt es sich somit um eine zu sichernde Reservebaufläche, die nach Bedarf sukzessive entwickelt werden soll.

Die im Gebiet befindliche Altablagerung "Schrottplatz am ACZ" (Nr. 144710193000000) wurde bereits beraumt.

Diese Aussagen behalten auch für die 16. Änderung des FNP grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Entwicklung des Baugebietes soll den Trennungsgrundsatz beachten.

Darüber hinaus finden sich zum Thema Wald / Forstfläche folgende Passagen in der Begründung. Wald

Bestand Waldflächen

Auf eine Einzelaufzählung der Bestandsflächen wird verzichtet. In der großflächigen und generalisierten Darstellung im Flächennutzungsplan werden kleine offene Bereiche (Waldwiesen) innerhalb einer Waldflächen dem Wald zugeordnet.

Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Der besondere Zustand der Wälder in Südbrandenburg mit hohem Nadelholzanteil, Wasserstress, Klimastress und Immissionsbelastungen erfordert zur allgemeinen Stabilisierung und Sicherung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit langfristig einen Waldumbau in standortgerechte, stabile und möglichst naturnahe gemischte Wälder. Diese wohl allgemeingültige Maxime für die Zukunft der Forstwirtschaft kann seitens der Landschaftsplanung uneingeschränkt mitgetragen werden.

Die Ziele hinsichtlich der Waldentwicklung erhalten mit dem zunehmenden Klimawandel eine noch größere Bedeutung. Der Waldumbau von monotonen Kiefernholzforsten zu Mischwald bleibt Ziel der Stadt.

3.2 Auswirkungen

Die geplanten Änderungen entsprechen weiterhin den grundsätzlichen Entwicklungszielen des wirksamen FNP.

Sie berücksichtigen die neuen veränderten Randbedingungen für die Stadtentwicklung, die sich aus dem laufenden Strukturwandel in der Lausitz ergeben.

Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden weiterhin ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Mit der geänderten Darstellung wird sichergestellt, dass an diesem prädestinierten Standort ein entsprechendes Vorhaben zur Gewerbeansiedlung auf der Basis eines B-Planes zugelassen werden kann.

Da mit der FNP-Änderung die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen ist, kann der B-Plan nicht im Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.

Das Planungsziel besteht insbesondere darin, für einen im Gewerbe- und Industriegebiet Ost (GE-Ost) bestehenden Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese müssen aus technologischen Gründen einen unmittelbaren räumlichen Anschluss an den Bestand aufweisen. Als Voraussetzung dafür wird im Parallelverfahren ein B-Plan aufgestellt. Das erfordert für die betroffene Fläche eine entsprechende Darstellung im FNP.

Die Stadt erwartet auf Grund des Strukturwandels längerfristig weitere Ansiedlungsbegehren im Bereich des, die im wirksamen B-Plan-Gebiet nicht realisiert werden können.

Entsprechend wurde als eine Alternative die Erweiterungsfläche für das GE-Ost deutlich über das hinaus erweitert, was der Betrieb, der Anlass für die Planänderungen ist, kurzfristig benötigt.

Diese Option kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung (Immissionen, Störfallrisiken) und die Natur (Waldinanspruchnahme) nicht ausschließen.

Als Alternative beschränkt sich die nunmehr verfolgte Entwicklung in den Außenbereich nur (noch) auf die Flächen, die kurz- und mittelfristig durch den Bestandsbetrieb für seine Entwicklung benötigt wird.

Die Waldflächen zwischen den gewerblichen Bauflächen und dem Bestand an Wohngrundstücken werden dauerhaft erhalten und aufgewertet.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Ziele der Landesplanung werden gem. Zielmitteilung im vorliegenden Fall durch die Bauleitplanung nicht verletzt.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den gegebenen Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die für die FNP-Änderung relevanten Grundsätze sind im Punkt 2.2.1 aufgeführt:

- G 2.2 LEP HR Gewerbeflächenentwicklung,
- G 5.1 LEP HR Innenentwicklung und Funktionsmischung,
- G 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung.

Die o. a. Grundsätze sind weitgehend berücksichtigt.

Die ursprüngliche Planung (Stand Vorentwurf) widersprach nach Ansicht der GL 5 allerdings Grundsätzen flächensparender Planung, zumal ... mindestens 20 ha erschlossene, brachliegende Angebotsflächen im „Industriegebiet Ost“ in 150 m Entfernung vorhanden und für industrielle Ansiedlungen vorgesehen sind. Stadtnaher Erholungs- und Klimaschutzwald sollte „ohne wirkliche Notwendigkeit“ in Anspruch genommen werden.

Der Grundsatz „Flächensparender Planung“ ist im konkreten Fall allerdings nicht verletzt.

Die Gründe, warum die Erweiterung des Betriebes nur in Richtung Osten möglich ist und die damit verbundene Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme, sind im Punkt 1 der Begründung (dort unter „Erforderlichkeit“) dargelegt.

Der FNP verzichtet auf Grund des Konfliktpotenzials, das sich aus der Größe der ursprünglichen Waldinanspruchnahme von rund 20 ha ergeben hat, auf die vollständige Nutzung als Baufläche. Die Ausweisung der Gewerblichen Baufläche wird deutlich reduziert. Der verbleibende Wald wird dauerhaft gesichert und aufgewertet.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen können.

Im vorliegenden Fall werden Schutzgebiete durch die Planung nicht in Anspruch genommen bzw. berührt.

Darüber hinaus geht es bei der Flächeninanspruchnahme auch um den Natur- und Landschaftsschutz sowie um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen
- und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude,

soweit wie möglich vermieden werden.

Dieser so genannte „Trennungsgrundsatz“ wird bei der Planänderung beachtet.

Das bestehende Gewerbegebiet-Ost weist einen minimalen Abstand zur nächst gelegenen Wohnnutzung von rund 115 m auf.

Die ausgewiesene Erweiterungsfläche für den Gewerbebetrieb bleibt deutlich weiter entfernt. Bei der Planung geht es also nicht um das Heranrücken einer störenden Nutzung an eine empfindliche Nutzung. Die bestehende Situation, die bereits durch die relativ große Nähe zwischen einer potenziell störenden Nutzung und der Wohnnutzung geprägt ist, wird keineswegs verschärft.

Einzelheiten zum Immissionsschutz lassen sich erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen lösen.

Bei der Waldfläche, die in Anspruch genommen wird, handelt es sich um Forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die zu ersetzen sind. Gleichzeitig geht es darum, dass die bestehenden Waldfunktionen nur soweit das erforderlich ist und in einem geringen Umfang beeinträchtigt werden.

Entsprechend wird die Fläche, für die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Waldumwandlung erforderlich wird, reduziert.

Damit werden, gemessen an der ursprünglichen Planung, die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima begrenzt.

Die Bedeutung der verbleibenden Waldflächen im Zusammenhang mit dem Klimawandel kann durch das Aufwerten der Waldflächen im Änderungsbereich, insbesondere ihrer Klima- und Immissionsschutzfunktion, erhalten bleiben.

Darüber hinaus können die verbleibenden Beeinträchtigungen für den Wald durch zusätzliche Maßnahmen zur Waldumwandlung kompensiert werden. Waldflächen, die aufwertbar sind, sind im Stadtgebiet als auch im weiteren Umfeld der Stadt vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können also im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das betrifft das Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern als auch ihre regulierende Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt.

Gleichzeitig wird die Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten gemindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch die nicht vermeidbare Waldinanspruchnahme können im konkreten Fall ausgeschlossen werden.

Für die Ebene des FNP sind sonstige nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar.

Private Belange werden nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Belastungen der Umwelt und der Bevölkerung durch zusätzlichen Verkehr sind nicht zu erwarten. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgrundstücks dient und die Erschließung der zusätzlichen Flächen über die bestehenden Straßen, die ja für das Industriegebiet errichtet wurden, erfolgt.

In der Gesamtsicht ist erkennbar, dass mit der notwendigen Maßnahme „16. Änderung des FNP“ der Wirtschaftsstandort Spremberg gestärkt werden kann. Gleichzeitig können erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

4 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne (mit wenigen Ausnahmen) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen.

Das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung von entsprechenden Plänen.

Dabei sind die von den zulässigen Vorhaben voraussichtlich verursachten erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltwirkungen auf bestimmte Belange zu prüfen.

Die Ergebnisse sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht, der selbstständiger Bestandteil der Begründung ist, unter Beachtung der Anlage 1 zum BauGB darzulegen.

4.1 Einleitung

4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Planziel ist die Darstellung von neuen gewerblichen Bauflächen als Voraussetzung für die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Rahmen der Aufstellung des für eine Betriebserweiterung erforderlichen Bebauungsplanes. Die Neuausweisung betrifft bestehenden und im FNP bisher entsprechend ausgewiesene Waldflächen.

Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sollen soweit wie möglich vermieden bzw. kompensiert werden.

Entsprechend wird im Geltungsbereich der Planänderung eine gewerbliche Nutzung im für die Betriebserweiterung erforderlichen Umfang ausgewiesen.

Die im Änderungsgebiet vorhandenen Waldflächen werden als solche erhalten. Die bestehenden Waldfunktionen dieser Flächen werden gestärkt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 20,5 ha. Ein Teil der Fläche im Umfang von rund 4,6 ha soll zukünftig gewerblich genutzt werden können. Der maximale Überbauungsgrad auf einem Gewerbegrundstück liegt allgemein bei 80%.

Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt rund 15,9 ha werden dagegen als Wald im Sinne der Planungsziele ausgewiesen. Auf dieser Fläche sind die notwendigen Aufwertungen möglich.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die sich auf jeweilige konkrete Planaufgabe bzw. den Geltungsbereich beziehen, zu berücksichtigen.

Ziele des Umweltschutzes

Wesentliche im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im einschlägigen Landesrecht.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

BNatSchG

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

Das Instrument zur Durchsetzung dieser Ziele ist die so genannte „Eingriffsregelung“. Fachliche Grundlage ist § 13ff BNatSchG.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das trifft auch auf Schutzgebiete nach europäischen Vorschriften (Natura-2000-Gebiete) zu.

Naturschutz Schutzgebiete

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert spezielle „Zugriffsverbote“ für „besonders“ bzw. für „streng“ geschützte Arten.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Bodenschutz

Der bestehende Wald soll als Element des Außenbereiches geschont werden.

Wald

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die sich auf jeweilige konkrete Planaufgabe bzw. den Geltungsbereich beziehen, zu berücksichtigen.

*Ziele des
Umweltschutzes*

Die Waldflächen, die überplant werden und die sich im nahen Umfeld befinden, sind von der Forstbehörde vollständig der Waldfunktion „3100 Lokaler Klimaschutzwald“ zugeordnet.

Geschützte Biotope oder sonstige empfindliche Nutzungen sind im Einflussbereich nicht vorhanden.

Biotope

Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Immissionsschutz

Bei der Planung von Wohngebieten im Einflussbereich von störenden Nutzungen oder anderen Quellen ist der Immissionsschutz relevant. Das gilt auch umgekehrt. Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen.

Die Grundlagen für den Immissionsschutz sind im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt. Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.

Sonstige fachspezifische Ziele des Umweltschutzes, die für die vorliegende Planung relevant sind, sind nicht erkennbar.

Sonstige Umweltziele

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis h BauGB aufgeführten Umweltbelange sind, soweit sie von der vorliegenden Planung berührt sind, im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet worden. Es wurden notwendige Fachbeiträge bzw. Gutachten berücksichtigt, die im Rahmen des parallel erarbeiteten B-Planes eingeholt wurden. Für die FNP-Änderung wurden keine eigenen spezifischen Untersuchungen angestellt.

Beachtung der Ziele

4.2 Umweltwirkungen

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange. Von den einschlägigen Aspekten des Umweltzustandes werden im Rahmen der Bestandsaufnahme die erfasst, die für die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt von Bedeutung sind.

*Umfang und
Untersuchungstiefe*

Der erforderliche Umfang und die Untersuchungstiefe richtet sich danach, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.

4.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden zunächst die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB betrachtet.

4.2.1.1 Immissionssituation

Für die Grundstücke im angrenzenden Industriegebiet bestehen die im verbindlichen B-Plan definierten Rechte. Es sind Betriebe vorhanden, die unter das BImSchG fallen, und die entsprechende Störungen verursachen.

*Ausgangslage
Immissionssituation*

Das sind:

- Anlage zur Herstellung von Duroplastischen Schichtstoffen,
- Schrottplatz und
- zwei Bauschuttrecyclinganlagen.

Da mit der FNP-Änderung zu Gunsten einer „Gewerblichen Nutzung“ keine empfindlichen Nutzungen zugelassen werden, ist die gegebene Immissionssituation von geringer Bedeutung.

Andererseits handelt es sich, gemessen an der Lage des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes, nicht um eine an eine empfindliche Nutzung „heranrückende“ störende Nutzung.

4.2.1.2 Biotope / Pflanzen / Tiere

Tiere und Pflanzen sind individuell und in ihrem Zusammenwirken in einem Lebensraum als Lebensgemeinschaft (Biotop) wichtige Bestandteile von Ökosystemen und damit der Umwelt.

Bei den im Geltungsbereich bestehenden Lebensräumen handelt es sich im Wesentlichen um „Kiefernwaldforsten“, die intensiv genutzt werden und in geringerem Umfang um „Vorwälder frischer Standorte“.

*Ausgangslage
Biotope*

Im Umfeld des Plangebietes dominieren, neben gewerblichen Nutzungen unmittelbar im Westen und Wohnbauflächen im Norden, ebenfalls Forstflächen.

Der Planbereich ist durch die intensive Nutzung der angrenzenden Gewerbegrundstücke durch den Menschen (z. B. durch Immissionen) vorbelastet.

Der Bestand an Pflanzenarten ist unmittelbar an die vorgefundenen Lebensgemeinschaften gebunden. Im Wesentlichen ist er durch Kiefern geprägt.

Ausgangslage Pflanzen

Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Biotope ausgewiesen.

Geschützte Biotope

Die Plangebietsflächen sind Kiefernwald, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Es sind hinsichtlich der nicht geschützten Tierarten keine Besonderheiten zu erwarten. Es sind entsprechend solche vorzufinden, die an diesen Lebensraum angepasst sind.

Ausgangslage Tiere

Es handelt sich im vorliegenden Fall, wegen der Naturausstattung und der Vorbelastungen durch die Siedlungsnähe, vorrangig um jagdbares Wild.

Als Lebensstätte national geschützte Arten ist das Untersuchungsgebiet nicht geeignet.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tiere sind auch die Belange des „besonderen Artenschutzes“ zu betrachten.

*Artenschutzrechtlich
relevante Tierarten*

Dabei geht es um Tiere gem. Anhang IVa der FFH-Richtlinie sowie um Vögel gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang 1. Die betreffenden Arten und Artengruppen fallen unter den Schutz des § 44 BNatSchG.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Artengruppen gem. Anh. IVa der FFH-Richtlinie nur die Fledermäuse und der Wolf relevant sein können.

Hinsichtlich der unter die Vogelschutzrichtlinie Anh. 1 fallenden Arten wird davon ausgegangen, dass nur Baumfreibrüter betroffen sein können, die an Kiefernforste angepasst sind.

Der Standort kann in der Gesamtsicht, mit Blick auf den gesamten Naturraum, der Bedeutungskategorie „durchschnittlich“ zugeordnet werden.

Bewertung

4.2.1.3 Boden / Fläche

Unter dem Begriff Boden sind weitgehend natürliche Böden, die einer langen Entwicklungsphase unterliegen, zu verstehen.

*Schutzgut
Boden / Fläche*

Der Boden ist ein wichtiger komplexer abiotischer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Er nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Der Boden erfüllt darüber hinaus auch Nutzungs- und Archivfunktionen.

Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“, insbesondere im Außenbereich, zu verstehen.

Am Standort herrschen eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden vor. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Sandböden.

*Ausgangslage
Schutzgut Boden*

Die Flächen, die neu überplant werden, sind praktisch unversiegelt.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nur in einem geringen Umfang randlich im Übergangsbereich zum bestehenden Industriegebiet bekannt.

Es handelt sich bei Registriernummer 0144710191 um die Müllkippe "Wilde MK Panzerstraße II", die eine Altlastverdächtige Fläche/Altlastlagerung darstellt.

Weiterhin verläuft in unmittelbarer Nähe des Flächennutzungsplanes eine Verdachtsfläche für eine stofflich schädliche Bodenveränderung, welche im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer: 0144712029 unter "SPB, Spremberger Tuche GmbH" (aktuell Karton.EU) vermerkt ist.

Der Boden ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen Lebensraum für Bodenlebewesen und Gehölze. Die Intensität der Beeinflussung durch den Menschen ist im Vergleich gering.

Die sandigen Substrate weisen eine eher geringe Speicher- und Filter- bzw. Pufferkapazität auf. Die Grundwasserneubildung ist nicht beeinträchtigt.

Zur Archivfunktion siehe: Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die Fläche ist bisher nicht für Siedlungs-, Verkehrs- bzw. Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen worden. *Schutzgut Fläche*

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet, gemessen am weiteren Umfeld in der Gesamtsicht, von durchschnittlicher Bedeutung. *Bewertung*

Das Schutzgut Fläche ist auf Grund der bisherigen Lage im Außenbereich von hoher Bedeutung für die Umwelt.

4.2.1.4 Wasser

Wasser ist als abiotischer Faktor ein wesentlicher Parameter des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage für alle Organismen. Oberflächengewässer sind als Lebensraum Bestandteil des Naturhaushaltes und prägend für die Landschaft. Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und ist Lebensgrundlage der Pflanzenwelt. *Schutzgut Wasser*

Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. *Ausgangslage*

Beim Plangebiet handelt es sich auf Grund der Flurabstände des Grundwassers, die bei deutlich über 10 m liegen, um einen grundwasserfernen Standort.

Die Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasserneubildung ist auf Grund der bestehenden Verhältnisse nicht beeinträchtigt.

Lediglich auf den Flächen mit Bodenbelastungen können Einschränkungen bestehen.

Oberflächengewässer als Element der Umwelt sind ohne Bedeutung. Die Grundwasser- verhältnisse sind von geringer Bedeutung. *Bewertung*

4.2.1.5 Klima / Luft

Das Klima und die Qualität der Luft sind als abiotischer Faktoren jeweils wichtige Parameter des Naturhaushaltes. *Schutzgut Klima / Luft*

Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Witterungsbedingungen. Es beeinflusst langfristig die gesamte Umwelt.

Die Luftqualität bzw. die lufthygienischen Bedingungen sind ein wesentliches Element für das Leben des Menschen, für die Lebensgemeinschaften und andere Umweltaspekte.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des stärker kontinental geprägten ostdeutschen Binnenklimas. *Ausgangslage*

Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Belastungen der lokalklimatischen Verhältnisse vorhanden. Wegen des angrenzenden Industriegebietes potenziell sind Belastungen der Luft real vorhanden (Bestand BImSchG-pflichtiger Unternehmen) und zu erwarten. Es können sich weitere Betriebe, die Immissionen verursachen ansiedeln.

Das Mikroklima wird im Wesentlichen durch den bestehenden Wald beeinflusst.

Durch ihr spezifisches Innenklima mit im Vergleich zur Umgebung niedrigeren Temperaturen und höherer Luftfeuchtigkeit wirken Wälder auf Landschaftsebene ausgleichend auf das regionale Klima. Sie reduzieren Temperaturschwankungen, puffern die durch den Klimawandel bedingten Witterungsextreme (z. B. Extremniederschläge) und fördern die regionale Niederschlagsbildung. Waldökosysteme speichern Wasser in der Landschaft, welches zeitverzögert abgegeben wird und damit der Sommertrockenheit entgegenwirkt.

Der Bereich ist Teil des von der zuständigen Forstbehörde festgelegten Klimaschutzwaldes um das bestehende Industriegebiet.

Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft sind für die Umweltqualität des Gebietes von durchschnittlicher Bedeutung. *Bewertung*

4.2.1.6 Wirkungsgefüge

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist insbesondere auch das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Naturschutzgütern (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima) von Bedeutung, die in ihrer Gesamtheit wesentliche Ursache des Umweltzustandes sind. *Wirkungsgefüge*

Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind die zwischen den Schutzgütern „Boden“ – „Wasser“ – „Pflanzen / Tiere“ und „Klima“ von Bedeutung. Diese wirken sich insbesondere auf die Ausprägung der „biologischen Vielfalt“ und der „Lebensräume“ (Biotope) sowie der „Landschaft“ aus.

Im vorliegenden Fall sind zu diesen und weiteren Beziehungen allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen.

Die Ausprägung des Wirkungsgefüges ist von geringer Bedeutung.

Bewertung

4.2.1.7 Landschaft

Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen.

Schutzgut Landschaft

Sie ist die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung. Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben.

Die Landschaft ist auch auf Grund ihres eigenen Wertes als Element der Umwelt von Bedeutung.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus den vorhandenen Strukturelementen „vorhandener Wald“ und „Siedlungsnähe“ zum Industrie- und Gewerbegebiet.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen auf Grund der nahen gewerblich genutzten Grundstücke und der Infrastruktur.

Die Planung beansprucht eine siedlungsnah, nicht reliefierte, strukturarme, gewässerlose, weitgehend intensiv genutzte Waldfläche.

Sichtbare kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind nicht vorhanden. Das betrifft auch die Ausstattung des Raumes durch besonders charakteristische, markante und damit unverwechselbaren Landschaftselemente.

Wegen der anthropogenen Überprägung kann die naturschutzfachliche Bedeutung der Landschaft als gering eingestuft werden.

Bewertung

4.2.1.8 Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ werden die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen zusammengefasst.

*Schutzgut
Biologische Vielfalt*

Ein intaktes Ökosystem ist durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale biologischen Vielfalt gekennzeichnet.

Das Plangebiet zeichnet sich im Vergleich zu einem extensiv genutzten Mischwald auf Grund der bestehenden Nutzung als Kiefernforst und der damit verbundenen relativen Strukturarmut der Lebensräume (mit Bäumen vorwiegend einer Art und gleichen Alters), durch eine wenig ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Ausgangslage

Aus der Sicht des Schutzgutes ist der Untersuchungsraum insgesamt gesehen mit gering zu bewerten.

Bewertung

4.2.1.9 Natura-2000-Gebiete

Von der Planung ist kein Natura-2000-Gebiet betroffen.

4.2.1.10 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

Der Mensch ist von der Qualität aller Aspekte der Umwelt, die seine Lebensgrundlage bildet, betroffen.

*Schutzgut
Mensch / Gesundheit /
Bevölkerung insgesamt*

Es sind vor allem gesundheitliche und regenerative Aspekte von Bedeutung. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu ermitteln. Es geht um die Sicherung einer intakten Umwelt, insbesondere um den Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen.

Für die Siedlungsfunktion spielt der Bereich eine Rolle, da Siedlungsflächen indirekt betroffen sind. Die nächst gelegenen Wohngrundstücke im Stadtteil Slamen-Ziegelei sind allerdings im Minimum 380 m von der neu ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche“ entfernt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an gewerblich genutzte Siedlungsflächen an.

Ausgangslage

Aussagen zu erheblichen Belastungen der Luft: siehe Schutzgut „Klima / Luft“ bzw. zu sonstigen Randbedingungen „Sonstige Umweltaspekte“.

Eine erholungsrelevante Infrastruktur ist nicht vorhanden. Im Plangebiet finden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem Erholungswert.

Auf Grund der Erreichbarkeit der Waldflächen durch die Bewohner kann trotz den potenziellen Störungen durch die Gewerbebetriebe eine gewisse Nutzung für Erholungszwecke nicht ausgeschlossen werden.

Die bestehende Ausprägung der Umwelt ist für das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“ von geringer Bedeutung. Lediglich für die unmittelbaren Anlieger prägt der Bereich ihr Arbeitsumfeld.

Bewertung

4.2.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Zeugnisse des menschlichen Handelns, die für die Geschichte von Bedeutung sind und sich im Raum lokalisieren lassen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Denkmale unterschiedlicher Art gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und BbgDSchG sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. In seinem, unter Beachtung der Auswirkungen der Planung, maßgeblichen Umfeld, sind ebenfalls keine Denkmale vorhanden.

Schützenswerte Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von geringer Bedeutung.

Bewertung

4.2.1.12 Sonstige Umweltaspekte

Bei den Wechselwirkungen geht es um die übergreifenden Verhältnisse zwischen den Schutzgütern des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) und den übrigen Schutzgütern.

Wechselwirkungen

Im Ergebnis der vorliegenden Bestandserfassung ist erkennbar, dass für die hier gegenständliche Planung keine besonderen Wechselwirkungen bestehen.

Die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten oder weitere Umweltbelange sind durch die hier gegenständliche Planung nicht betroffen.

Unbeachtliche Belange

4.2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Bestandserfassung ist der gegenwärtige Umweltzustand untersucht worden. Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch eine so genannte „Nullvariante“ zu betrachten. Dabei geht es um eine Übersicht über die zukünftige Entwicklung des Standortes, wenn keine Planung durchgeführt würde.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Es ergeben sich realistisch gesehen keine unterschiedlichen Szenarien.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde keine Nutzungsänderung erfolgen. Die Stadt könnte am Standort im Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet kein Angebot für weitere Gewerbeansiedlungen unterbreiten. Dem Bedarf müsste an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprochen werden.

Szenario Nutzungserhalt

Insbesondere die geplante Erweiterung des angrenzenden Betriebes wäre nicht möglich.

Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde langfristig weitgehend erhalten bleiben.

Allerdings würde sich der Baumbestand im Wald weiter entwickeln. Zu erwarten wäre, dass im Rahmen des Waldumbaus der monotone Kiefernbestand durch einen Mischwald ersetzt bzw. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgewertet wird.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Kern der Umweltprüfung ist die Prognose über den zu erwartenden Umweltzustand im Falle der Durchführung der Planung.

Auswirkungen bei Durchführung

Es werden unter Beachtung des Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange dargelegt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) der Stadt Spremberg/Grodtk. Den speziellen Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB kann auf Grund dieser konkreten planerischen Situation nur bedingt Rechnung getragen werden. Die Aussagen zum zu erwartenden Umweltzustand können also nur mit einer entsprechenden Unschärfe erfolgen.

Baubedingte Auswirkungen sind beim Einhalten der einschlägigen Regelungen nur kurzzeitig und ohne erhebliche Langfolgen zu erwarten

Anlagebedingt kann es in dem Teil des Geltungsbereiches, der als Baufläche ausgewiesen ist, zu einer Inanspruchnahme von bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in der Folge zur Aufgabe der bestehenden Nutzung kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (wie z. B. stoffliche bzw. Schallemissionen) können auf Grund der geplanten Entwicklung als Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen werden. Da es aber um eine Betriebserweiterung geht, sind erhebliche Emissionen nicht zu erwarten. Gefährliche Abfälle werden nicht erzeugt.

Es bestehen durch die möglichen Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen. Unternehmen mit einem erheblichen Störfallrisiko können im Gebiet allein schon auf Grund der Nähe zu Wohnbauflächen nicht zugelassen werden.

Eine besondere Empfindlichkeit der möglichen Vorhaben gegenüber den Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen oder gegenüber anderen Umwelteinflüssen besteht nicht.

Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

Die Prüfung der Umweltwirkungen konzentriert sich auf die Schutzgüter, auf die sich die möglichen Vorhaben im Änderungsgebiet erheblich auswirken können.

4.2.3.1 Biotope / Pflanzen / Tiere

Veränderungen für die Biotope ergeben sich auf Grund der zu erwartenden vollständigen Inanspruchnahme des bestehenden Kiefernwaldes auf einem Teil der Fläche.

*Schutzgut
Biotope / Pflanzen*

Der entsprechende Biotoptyp kann durch Siedlungsfläche mit einer intensiven Nutzung durch den Menschen und einer relativ dichten Bebauung vollständig ersetzt werden. Nur rund 20% dieser Flächen bleiben Grünfläche. Im Gebiet entsteht eine vollständig veränderte Habitatstruktur.

Auch mit der geplanten Aufwertung des Waldes im Plangebiet sind Änderungen für den Biotoptyp „Kiefernwaldforst“ verbunden.

Der teilweise Verlust der an das Waldökosystem gebundenen Lebensgemeinschaft kann, auch in der sich im Wandel befindlichen Umwelt, durch das Schaffen einer größeren Vielfalt auf den verbleibenden Flächen kompensiert werden.

Die Lebensräume im Umfeld des Plangebietes werden nicht verändert.

Hinsichtlich des Schutzgutes Biotope / Pflanzen ergeben sich auf einem Teil der Fläche des Plangebietes, trotz der Aufwertung der verbleibenden Waldflächen, erhebliche nachteilige Änderungen.

Eingriff erheblich

Für alle Tierarten entstehen dauerhaft veränderte Lebensbedingungen durch die geplanten Vorhaben.

Schutzgut Tiere

In Bezug auf die nicht unter Schutz stehenden Tierarten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da diese Arten weitläufige Reviere nutzen und sehr mobil sind. Die verfügbare Fläche der Reviere wird insgesamt gesehen nur marginal reduziert.

Es sind Beeinträchtigungen der an das neue Baugebiet angrenzenden Flächen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere nicht auszuschließen.

Eine mögliche Betroffenheit einiger unter den besonderen Artenschutz fallenden Arten ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Vorhabenrealisierung lassen sich durch spezielle artenschutzbezogene Maßnahmen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gem. Nr. 1, 2 und 3 mit Sicherheit vermeiden und damit überwinden.

Insgesamt gesehen sind mit der Planänderung, unter Beachtung möglicher Maßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope / Pflanzen / Tiere zu erwarten.

Eingriff unerheblich

4.2.3.2 Boden / Fläche

Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden in besonderem Maße von der zulässigen Überbauung bzw. der „Versiegelung“ des Bodens beeinflusst. Der Grad der Beeinträchtigungen ist allerdings auch vom Zustand der Böden am Standort abhängig.

Schutzgut Boden

Es wird davon ausgegangen, dass die ausgewiesenen Bauflächen mit einem Überbauungsgrad von 80% vollständig versiegelt werden.

Zukünftig wird demnach auf dem entsprechenden Teil der Fläche der Boden in einem erheblichen Umfang auf Grund der planerischen Ziele versiegelt. Die verbleibenden Flächen der Baugrundstücke werden zukünftig gärtnerisch genutzt bzw. begrünt.

Für die Flächen, die Wald bleiben, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut, wie wesentliche Veränderungen der Topographie oder Kontaminationen sind nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall werden Flächen im Außenbereich mit einem unmittelbaren Siedlungsanschluss in Anspruch genommen.

Schutzgut Fläche

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass mit der Realisierung der zulässigen Vorhaben der Boden in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird.

Eingriff erheblich

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ergeben sich ebenfalls erheblichen Beeinträchtigungen.

4.2.3.3 Wasser

Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Der Grundwasserschutz ist schon allein wegen des großen Flurabstandes trotz der vorhandenen Bodenarten hinreichend gewährleistet.

Das Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort versickert. Ein Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Planbereich ist nicht vorgesehen.

Es sind mit der Planumsetzung, unter Beachtung von ggfls. im Rahmen der Vorhabenrealisierung vorzusehender Maßnahmen, keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Eingriff unerheblich

4.2.3.4 Klima / Luft

Mit Blick auf die gesamte Stadt (dem Betrachtungsmaßstab eines FNP) wird sich die Planung auf die lokalen Klimaverhältnisse nicht nachweislich auswirken.

Schutzgut Klima / Luft

Kleinflächig sind Konflikte zu erwarten, wenn Flächen überbaut werden, die eine klimatische Ausgleichsfunktion in belasteten Räumen erfüllen, was hier nur bedingt der Fall ist.

Die Waldinanspruchnahme ist auf die notwendige Fläche begrenzt. Damit sind auch nachteiligen Auswirkungen reduziert. Der verbleibende Wald kann durch eine Aufwertung seine Klimafunktionen weiter erfüllen. Das Frischluftbildungs-, Kühlungs- und Pufferpotenzial des Waldes sowie seine regulierende Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt kann in der Gesamtsicht erhalten bleiben.

Sonstige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, wie

- Einsatz erneuerbarer Energien,
- Energetisch günstige, kompakte Baustrukturen,
- Ausrichtung der Gebäude zur Sonne,
- Vermeidung von Verschattungen,

*Klimaauswirkungen
Klimaanpassung*

als Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, oder

- eine Fassaden- und Dachbegrünung,
- das Schaffen klimawirksamer Freiflächen,
- die Versickerung von Niederschlagswasser und andere

können erst in den nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Luftqualität: siehe Punkt „Sonstige Umweltverhältnisse“ unten.

Das Klima bzw. die Luftqualität werden durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

Eingriff unerheblich

4.2.3.5 Wirkungsgefüge

Im vorliegenden Fall sind für die Planungsebene FNP keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erkennen.

Eingriff unerheblich

4.2.3.6 Landschaft

Bei der angestrebten punktuellen Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes am Siedlungsrand handelt es sich um ein landschaftsfremdes Projekt, welches sowohl das Landschaftsbild als auch das lokale Ortsbild dauerhaft verändert.

*Schutzgut
Landschaft*

Die umliegenden Wohngebiete sind auf Grund der Entfernung und der geplante Aufwertung der Waldflächen nicht betroffen.

Die bestehende Erholungsfunktion der betroffenen Flächen kann erhalten werden.

Die durch weitläufige geschlossene Kiefernwälder geprägte Landschaft wird durch die teilweise Inanspruchnahme des Waldes erheblich beeinträchtigt.

Eingriff erheblich

4.2.3.7 Biologische Vielfalt

Gemessen am Ist-Zustand wird sich die biologische Vielfalt aufgrund der Beseitigung eines Teils der bestehenden Waldfläche sowie der Intensivierung der Nutzung auf der betroffenen Fläche reduzieren. Dieser Effekt kann durch das Aufwerten der verbleibenden Waldfläche ausgeglichen werden.

Biologische Vielfalt

Es sind in der Gesamtsicht keine nachteilige Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt zu erwarten.

Eingriff unerheblich

4.2.3.8 Natura-2000-Gebiete

Natura-2000-Gebiete sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen, da sich solche nicht im Einwirkungsbereich der Planung befinden.

4.2.3.9 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen als so genanntes „Schutzgut“ können durch die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegrundstücks potenziell Auswirkungen durch Immissionen entstehen.

*Schutzgut
Mensch / Gesundheit /
Bevölkerung insgesamt*

Im Rahmen einer konkreten Vorhabenplanung und wird das Einhalten der einschlägigen Vorgaben zum Schutz vor Immissionen nachgewiesen. Betriebe müssen, die sich im Gebiet ansiedeln wollen, müssen aus Rücksicht auf die Wohnnutzung mit Einschränkungen in Bezug auf ihre zulässigen Emissionen rechnen. Vom bestehenden Betrieb, der sich erweitern will, sind allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen für Wohngebiete zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Gebietes sind nicht zu erwarten, da der Bereich hinsichtlich der Erholung nur eine geringe Bedeutung aufweist. Die Nutzung der verringerten aber aufgewerteten Fläche ist weiterhin möglich.

Für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt sind die Auswirkungen bei Realisierung der möglichen Vorhaben erheblich.

Eingriff unerheblich

4.2.3.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da solche im Gebiet sowie im maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden sind.

*Schutzgut
Kultur- und sonstige
Sachgüter*

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten.

Eingriff unerheblich

4.2.3.11 Sonstige Umweltaspekte

Nachfolgend werden die sonstigen Umweltbelange geprüft. Dabei geht es um die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Punkte e bis j aufgeführten und ggfls. um weitere Aspekte.

Betriebe, die auf Grund ihrer Emissionen Störungen hervorrufen können, müssen einen möglichst großen Abstand zur Wohnnutzung einhalten oder Schutzmaßnahmen vorsehen. Erhebliche Emissionen können im Rahmen der Vorhabenplanung durch geeignete Maßnahmen mit Sicherheit vermieden werden.

*Vermeidung von
Emissionen
Umgang mit Abfällen
und Abwässern*

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort. Abfälle und Abwässer werden umweltgerecht entsorgt.

Die Auswirkungen im Zuge der Einsetzung und Verwendung von Techniken und Stoffen sind auf der Ebene FNP nicht zu beurteilen.

*Auswirkungen durch
eingesetzte Techniken
und Stoffe*

Durch das Erweitern des bestehenden Betriebes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten.

Im weiteren Umfeld sind Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, vorhanden. Im Gebiet selbst ist, da es um eine Betriebserweiterung geht, keine Ansiedlung solcher Unternehmen vorgesehen.

*Unfall- und
Katastrophenrisiko*

Gem. Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG" können im Plangebiet ohne weitere Maßnahmen Betriebe angesiedelt werden, die zwischen der Abstandsklasse I und der Abstandsklasse II einzuordnen sind.

In das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit wird mit der Planung nicht eingegriffen.

Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen der FNP-Änderung auf sonstige Umweltaspekte sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Eingriff unerheblich

4.2.4 Maßnahmen

Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung bzw. Minderung (d. h. auch der Verhinderung und Verringerung) von erheblichen nachteiligen Auswirkungen den Vorrang vor einem Ausgleich.

Er verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs bzw. des Ersatzes das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren.

Das Vermeidungsgebot ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Realisierung einer von der Gemeinde „auf den Weg gebrachten“ Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen deshalb nicht generell in Frage gestellt.

4.2.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Planänderung geht davon aus, dass als Minderungs- und Vermeidungsmaßnahme der Wald nördlich und westlich der ausgewiesenen Baufläche erhalten und aufgewertet wird. Ursprünglich war die vollständige Inanspruchnahme vorgesehen.

*Vermeidungs- und
Minderungsmaßnahmen*

Es ist aktuell erkennbar, dass keine weiteren Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen werden können, ohne das geplante Vorhaben in Frage zu stellen.

In der Folge bedeutet das, dass einige Schutzgüter, die Gegenstand der Abwägung sind, bei der Planumsetzung erheblich beeinträchtigt werden können.

4.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es erforderlich zu prüfen, ob Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden müssen.

Ausgleichsmaßnahmen

Für das Beantworten dieser Frage ist die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes maßgeblich. Nur für die Umweltaspekte, die unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, ist ein Ausgleich erforderlich. Welche Schutzgüter betroffen sind, ist im Punkt „Prognose“ herausgearbeitet.

Entsprechend sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter

Ausgleichsbedarf

- Boden / Fläche,
- Landschaft,
- Biologische Vielfalt

erforderlich, um eine vollständige Kompensation zu erreichen.

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Boden unterschiedliche Lösungsansätze für den Ausgleich der zulässigen erheblichen Eingriffe.

*Prinziplösung
Boden*

Es können als günstigste Lösungsvariante Flächen entsiegelt und anschließend renaturiert werden. Das Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche beträgt allgemein 1 : 1.

Alternativ können entsprechend geeignete d. h. relativ minderwertige Flächen in anderer Weise aufgewertet werden. Das ist z. B. durch

- Verzicht bzw. Extensivierung der Bodennutzung (z. B. Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes Dauergrünland oder Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 15 m),
- Umwandlung von monotonen Forstflächen in Mischwald,

- Regenerierung geschädigter Bodenflächen (z. B. durch eine Wiedervernässung von Niedermoorböden),
- Anlegen einer flächigen Gehölzpflanzung

möglich.

So genannte „betriebsintegrierte Maßnahmen“ haben bei Maßnahmen, für die landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen, Vorrang vor dem dauerhaften Entzug.

Die Aufwertung monotoner Forstflächen in naturnahen Mischwald führt zu einer Aufwertung des Bodens. Erforderlich sind Flächen, die deutlich größer sind, als die in Anspruch genommenen.

Der Umfang des Eingriffs für das Schutzgut Boden steht unmittelbar mit der zulässigen Grundfläche bzw. der zu erwartenden Versiegelung im Zusammenhang.

Genaue Größenordnungen können in einem FNP noch nicht benannt werden. Das Festsetzen konkreter Maßnahmen erfolgt in den nachfolgenden Planungsebenen.

Der Ausgleich hinsichtlich des Schutzgutes Fläche kann prinzipiell durch den Rückbau von bisher bebauten Flächen an die Natur oder die Extensivierung der Nutzung von Flächen erfolgen. *Prinziplösung Fläche*

Im konkreten Fall ist die Kompensation im Zusammenhang mit dem Waldersatz möglich, der ja mit einer Extensivierung der Flächennutzung verbunden ist.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Landschaft sind im Stadtgebiet, oder alternativ im Landschaftsraum, Gebiete mit einem verhältnismäßig beeinträchtigten Landschaft aufzuwerten. Das bedeutet, dort die Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu verbessern. *Prinziplösung Landschaft*

Der Ausgleichsbedarf ist dadurch gemindert, dass die Waldflächen im Plangebiet auch mit Blick auf die Landschaft aufgewertet werden können.

Hinsichtlich der Vielfalt besteht, zusätzlich zu den bereits geplanten Maßnahmen im Änderungsgebiet, grundsätzlich die Möglichkeit der Aufwertung von weiteren monotonen Forstflächen in Mischwald. *Prinziplösung Vielfalt*

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht separat für das einzelne betroffene Schutzgut realisiert werden. Sie können und sollen grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. Damit können der Aufwand und insbesondere die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. *Komplexmaßnahmen zulässig*

Im konkreten Fall bietet sich an, den notwendigen Waldersatz in Form eines Waldumbaus monotoner entsprechend großer Forstflächen durchzuführen. Das hätte den Vorteil, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden müssten, die ja neben der Nahrungsproduktion auch z. B. für die Anlage von Solarparks benötigt werden.

4.3 Zusätzliche Angaben

Für die Phase Entwurf liegen keine speziellen Umweltfachbeiträge, Gutachten o. dgl. vor. Der vorliegende Umweltbericht wurde auf der Basis der bereits verfügbaren Informationen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erstellt. *Quellen und Verfahren der Umweltprüfung*

Im weiteren Verfahren werden die Untersuchungen genutzt, die im Zusammenhang mit der parallel laufenden Aufstellung eines B-Planes erarbeitet wurden.

4.3.1 Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist gem. § 4c BauGB das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. Dazu gehören folgende Elemente *Gegenstand der Überwachung*

- Herstellungs- bzw. Vollzugskontrolle,
- Funktions- und Erfolgskontrolle.

Die Realisierung dieser Maßnahmen ist allerdings nicht Gegenstand der Planungsebene FNP.

4.3.2 Zusammenfassung

Im Änderungsplangebiet soll die Erweiterung eines Betriebes, der im bestehenden Industriegebietes Ost angesiedelt ist, vorbereitet werden. Baurecht für die konkrete Umsetzung wird in der Folge auf der Grundlage eines B-Planes geschaffen. Ziel ist es das Ansiedlungsbegehren kurzfristig realisieren zu können.

Alternativ könnte der bestehende Bedarf, da keine anderen Abrundungsgrundstücke im Gebiet zur Verfügung stehen, nur unter Inanspruchnahme von anderen Flächen im Stadtgebiet im Außenbereich realisiert werden. Dazu müsste der gesamte Betrieb umgesiedelt werden.

Der FNP weist eine „Gewerbliche Baufläche“ unmittelbar angrenzend an den Bestandsbetrieb aus. Zusätzlich werden angrenzende Waldflächen dauerhaft planerisch geschützt, indem sie als aufzuwertender Wald dargestellt sind.

Von der im FNP dargestellten Umnutzung sind ausschließlich Waldflächen betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für die Schutzgüter Boden / Fläche, biologische Vielfalt und Landschaft. Nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Nutzungen sind auf Grund der gewählten Abstände zu Wohngebieten nicht zu erwarten. Immissionen können im Rahmen der nachfolgenden Planphasen ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten sind einige Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes zu realisieren. Die entsprechenden Maßnahmen können mit dem Ausgleich für die Waldumwandlung kombiniert werden.

Welche Flächen zur Verfügung stehen, ist gegenwärtig noch nicht bekannt.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring, wie die Herstellungs-, Funktions- und Erfolgskontrolle, werden durch die Stadt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gesichert.